

»Rumänien kann nicht zwei Mal denselben Fehler machen«

Interview mit Mihai Gheorghiu, Staatssekretär im rumänischen Außenministerium

Frage: In Deutschland leben heute schätzungsweise einige Hunderttausend Deutsche, die aus Rumänien ausgewandert sind. Die meisten sind deutsche Staatsbürger, einige haben auch noch die rumänische Staatsbürgerschaft. Eine Frage, die uns sehr oft gestellt wird, ist die der Rückgabe von Häusern, Grund und Boden, von Eigentum. Wir werden sehr oft gefragt: „Muß ich die rumänische Staatsbürgerschaft besitzen, wenn ich die Rückgabe meines Eigentums beantrage?“

Mihai Gheorghiu: Die Antwort auf Ihre Frage ist schwierig, und wir werden nach unserer Rückkehr nach Bukarest diese auch an Ihren Sender mit allen gesetzlichen Grundlagen liefern können. Ich glaube, schon vorab sagen zu können, dass im Falle von Bodenrückgabe die Bedingung der rumänischen Staatsbürgerschaft erfüllt sein muss. Ich meine, dass dieser Sachverhalt in naher Zukunft durch den bevorstehenden Beitritt Rumäniens zur EU und der damit verbundenen Verfassungsänderung ein anderer sein wird. Ich glaube, dass es bei der Rückgabe von Häusern keine rechtlichen Hindernisse gibt. Wir werden Ihnen aber innerhalb von 10 bis 14 Tagen eine kompetente, gesetzlich untermauerte Stellungnahme der zuständigen Behörden zu diesem Problem zukommen lassen.“

Frage: Rumänien zählt zu den wenigen europäischen Staaten, in denen eine der Sprachen der mitwohnenden Nationalitäten Unterrichtssprache in Schulen ist. Es gibt demnach auch Schulen, in denen in deutscher Sprache unterrichtet wird. Wie weit reicht die Bereitschaft der rumänischen Regierung, diese Schulen auch weiterhin zu erhalten, zumal man weiß, dass die meisten Schüler keine deutschen Muttersprachler sind?

Mihai Gheorghiu: Es gab und wird keine Probleme bezüglich des Unterrichts in diesen Schulen geben. Selbst wenn die deutsche

Minderheit unter den Schülern zahlenmäßig nicht mehr bedeutsam vertreten ist, gibt es ein Interesse rumänischer oder andersnationaler Schüler am Unterricht in deutscher Sprache. Es gibt also eine echte Nachfrage, folglich auch die Unterstützung dieser Schulen durch den rumänischen Staat. Es handelt sich hierbei um Schulen in vormaligen von Deutschen bewohnten Gebieten, aber auch um Schulen in Gebieten wie Bukarest, wo die Präsenz der deutschen Minderheit nicht so bedeutsam war und trotzdem wegen der Vorliebe für deutschen Unterricht und der Beliebtheit der deutschen Sprache zum Bestehen eines deutschen Kindergartens, einer deutschen Schule und eines deutschen Gymnasiums geführt hat.

Frage: In Kreisen der aus Rumänien ausgewanderten Deutschen gibt es Befürchtungen, dass Rumänien nach seinem EU-Beitritt sein Interesse an ihnen verlieren werde, da es nun ihre Unterstützung nicht mehr brauche. Sind diese Befürchtungen berechtigt?

Mihai Gheorghiu: Nein, auf keinen Fall. Meine Anwesenheit hier, unser Dialog, die Einladung der Banater Schwaben aus Heidelberg, der wir Folge geleistet haben, sind wichtige Zeichen für das Interesse Rumäniens an der Pflege dieser Beziehungen; Rumänien kann nicht zwei Mal denselben Fehler machen. Also wird Rumänien auch in Zukunft sein Interesse an seinen Freunden bewahren, weil Rumänien auch nach seinem Beitritt zur EU Erfahrungen, Freundschaft und Großzügigkeit seiner Freunde dringend benötigt.

Das Interview mit Staatssekretär Mihai Gheorghiu führte Ernst Meinhardt am 12. November 2005 für die Deutsche Welle.

**) Eine ausführliche Antwort der „Autoritatea Nationala pentru Restituirea Proprietatilor“ ist zehn Tage später, am 22. November, bei der Deutschen Welle eingetroffen.*

Zur Eigentumsrückgabe in Rumänien

Stellungnahme der zuständigen obersten Behörde

Anlässlich seines Besuches in Deutschland führte der Staatssekretär im rumänischen Außenministerium, Mihai Gheorghiu, Gespräche mit dem Bundesvorstand und dem Landesvorstand Bayern der Landsmannschaft der Banater Schwaben, in denen auch das Problem der Eigentumsrückgabe in Rumänien angesprochen wurde. Speziell ging es um die Frage, wie Anträge von nicht-rumänischen Staatsbürgern behandelt werden. Dieses Thema wurde auch in dem Interview von Ernst Meinhardt angesprochen. Staatssekretär Gheorghiu versprach eine Antwort auf diese Fragen seitens der „Nationalen Autorität für die Eigentumsrückgabe“, zuständig für diese Problematik in Rumänien, die wir auf diesem Wege auch unseren Mitgliedern vermitteln wollen.

„Sehr geehrter Herr Staatssekretär, auf Ihr Schreiben Nr. D/2138/ 18. 11. 2005 teilen wir Ihnen auf Grund Art. 2, Punkt a des Regierungsbeschlusses Nr. 361/ 2005 zur Gründung der Nationalen Behörde für Eigentumsrückgabe / Autoritatea Nationala pentru Restituirea Proprietatilor / folgendes mit:

Nach derzeitiger Gesetzeslage zum Erwerb oder Wiedererwerb von Immobilien macht das Gesetz Nr. 10/2001 bei Antragstellung zur Rückgabe von Immobilien (Gebäude und/oder Grundstücke), die zwischen 6. März 1945 und 22. Dezember 1989 widerrechtlich enteignet wurden, die rumänische Staatsbürgerschaft nicht zur Bedingung.

Bei Personen ohne rumänische Staatsbürgerschaft wird bei Antragstellung nach Art des Besitzes – Gebäude und/oder Grundbesitz – unterschiedlich verfahren:

Im Falle von Gebäuden erfolgt die Rückgabe nach erfolgtem Nachweis des Eigentumsrechts in natura ohne durch die Staatsbürgerschaft bedingte Einschränkungen.

Im Falle von Grundbesitz sind einige Bestimmungen zu berücksichtigen. Gemäß den Verordnungen Art. 44 der Verfassung Rumäniens können ausländische Staatsbürger oder Staatenlose ein Eigentumsrecht auf Grund und Boden nur unter bestimmten Bedingungen erwerben, die sich infolge des Beitritts Rumäniens zur Europäischen Union oder aus anderen zwischenstaatlichen internationalen Verträgen sowie auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge ergeben. Hierzu muss gesagt werden, dass unter den im Gesetz Nr. 10/2001 festgelegten Voraus-

setzungen ausländische Staatsbürger nur ein Nutzungsrecht des Gebäude- und Grundbesitzes erlangen können.

In diesem Sinn verstehen sich auch die in Art. II, Abs. 1 Überschrift II des Regierungserlasses Nr. 184/2002 festgelegten Bestimmungen, die ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen, die laut Gesetz 10/2001 zur Rückgabe in natura von Grundbesitz berechtigt sind, ein besonderes Nutzungsrecht der innerörtlichen Grundstücke einräumt, das den Antragstellern die gesetzlichen Eigentumsrechte und -pflichten, mit Ausnahme des Verfügungsrechtes, gewährt.

Gleichzeitig muß erwähnt werden, dass das Gesetz Nr. 48/2004 bezüglich des Inkrafttretens des Dringlichkeitserlasses Nr. 184/ 2002 mit Änderungen und Zusätzen zum Gesetz 10/2001 im Artikel I Absatz 4 vorsieht, dass das Sondernutzungsrecht der Immobilien auf Antrag in Eigentumsrecht umgewandelt werden kann, nachdem die Antragsteller die rumänische Staatsbürgerschaft erhalten haben.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass durch das Gesetz Nr. 247/2005 zur Beschleunigung der Reformen im Eigentums- und Justizwesen und der damit verbundenen zusätzlichen Maßnahmen, eine neue Antragsfrist – 30. November 2005 – anberaumt wurde. Dieser neue Termin gilt nicht für Grundbesitz, der durch das wiederveröffentlichte Gesetz 10/2001 geregelt wird. Die Gesetzgebung bezüglich der Immobilien des Bodenbestandes richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 44 der rumänischen Verfassung.

Bezüglich der Gesetzeslage zur Erlangung von privatem Grundbesitz verweisen wir auf das im Amtsblatt (Monitorul Oficial Nr. 1008 von 14. November 2005) veröffentlichte Gesetz Nr. 312/ 2005, das Erlangen von privatem Grundbesitz durch Ausländer und Staatenlose sowie durch ausländische juristische Personen regelt. Dieses Gesetz wird zum Zeitpunkt des EU-Beitritts Rumäniens in Kraft treten und Regelungen enthalten, die es Staatsangehörigen eines EU-Landes oder eines Drittlandes ermöglichen, in Rumänien Gebäude oder Boden zu erwerben. Die Bestimmungen des Art. 3 lauten beispielsweise: „Staatsbürger eines EU-Landes, Staatenlose oder in Rumänien sowie auf Grund der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates gegründete juristische

Personen können Grundbesitz zu gleichen Bedingungen erlangen wie rumänische Staatsbürger oder rumänische juristische Personen.“

Staatsbürger eines EU-Landes ohne Wohnsitz in Rumänien, Staatenlose mit Wohnsitz in einem EU-Land, jedoch ohne Wohnsitz in Rumänien sowie auf Grund der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates gegründete juristische Personen ohne Sitz in Rumänien können das Erwerbsrecht auf Grundbesitz für Zweitwohnsitze bzw. Nebenstellen fünf Jahre nach Rumäniens EU-Beitritt erhalten.

Artikel 5, Absatz 1 besagt: „Staatsbürger eines EU-Landes, Staatenlose mit Wohnsitz in einem EU-Land, aber nicht in Rumänien, sowie auf Grund der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates gegründete juristische Personen erhalten das Recht auf Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wäldern und Waldgebieten sieben Jahre nach Rumäniens EU-Beitritt.“

Nach Art. 5 Abs. 2 „werden die Bestimmungen von Abs. 1 nicht auf selbständige Farmer angewandt, die a) Staatsbürger eines EU-Landes oder Staatenlose mit Wohnsitz in einem EU-Land, die ihren Wohnsitz nach Rumänien verlegen, und b) Staatenlose mit Wohnsitz in Rumänien“ sind.

Der unter Abs. 2 erfaßte Personenkreis erlangt das Eigentumsrecht über landwirtschaftliche Nutzflächen, Wälder und Waldgebiete unter den gleichen Bestimmungen, die auch auf rumänische Staatsbürger zum Zeitpunkt des EU-Beitritts Rumäniens angewandt werden.

Ausländische Staatsbürger, Staatenlose oder juristische Personen aus Drittländern können Grundbesitz nur nach Bestimmungen internationaler zwischenstaatlicher Vereinbarungen und Verträge erwerben.

Hochachtungsvoll
Ingrid Zaarour, Vorsitzende

REDAKTIONSSCHLUSS

Im März: 1. April bis 5. April
1. Juli: 1. August bis 20. August

Banater Post

Zweimal monatlich erscheinende Zeitung für Banater Schwaben. Gegründet von Peter Maurus mit Lothar Orndorff-Hommenau als Schriftleiter, Inhaber und Verleger: Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V. (Bundesvorsitzender Bernhard Krauß, Geschäftsführer Peter-Dietmar Leber). Verantwortlicher Redakteur: Walter Wolf, Telefon 089/23 55 73-15, Fax -10. Ständiger Mitarbeiter: Peter-Dietmar Leber, Tel. 089/23 55 73 13. Für Anzeigen verantwortlich: Johann Ortmann, Tel. 089/23 55 73-14. Alle Zuschriften sind an die Landsmannschaft zu richten; für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktion dar. Herstellung: Kaiser I Design I Druck, Sendlinger Straße 46, 80331 München. BEITRAG in der Bundesrepublik Deutschland 42 Euro. Falls keine Einzugsanweisung erteilt worden ist, Überweisung an Postbank München, Konto 131 79-809 (BLZ 700 100 80) oder an HypoVereinsbank München, Konto 1990 079 532 (BLZ 700 202 70). Österreich: 42 Euro, Überweisung an Salzburger Sparkasse, Konto 35 428 (BLZ 204 04) oder an unsere Bank in München (HypoVereinsbank) unter IBAN: DE88 7002 0270 1990 0795 32, SWIFT (BIC): HYVEDEN33XXX. BEITRAG im Ausland: 42 Euro als Normalpost, 52 Euro für Luftpost.

Anschrift: Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V., Sendlinger Straße 46, 80331 München, Tel. 089/23 55 73-0, Fax 23 55 73-10, E-Mail: landsmannschaft@banater-schwaben.de, Homepage: www.banater-schwaben.de

KURZ BERICHTET

Der aus Bogarosch im Banat stammende Josef Goschy zählt mittlerweile zu den größten Hotelbesitzern Rumäniens. Wie die rumänische Wirtschaftszeitschrift *Capital* berichtete, besitzt Goschy, der nach der politischen Wende nach Rumänien zurückkehrte, um dort unternehmerisch tätig zu werden, mittlerweile 35 Hotels mit einer Kapazität von 2520 Betten. Damit rangiert er an zweiter Stelle der Hotelbosse Rumäniens.

Die Karansebescher Lehrerin Monika Renate Urban ist mit dem Stefan-Jäger-Preis 2005 der Banater Stiftung für Internationale Kooperation ausgezeichnet worden. Die Stiftung würdigte mit dem Preis ihr Engagement bei der Pflege des Brauchtums der Banater Berglanddeutschen. Der Preis wurde anlässlich des Trachtenfestes des Demokratischen Forums der Deutschen in Temeswar überreicht.

Mehr als 35 rumänische Tourismusfirmen haben an der weltgrößten Tourismusmesse ITB in Berlin teilgenommen, die in diesem Jahr beim Publikum wieder auf großes Interesse stieß.

Zwei rumänische Fischer haben in der Marosch mit der Angel einen

45 Kilogramm schweren und 1,95 Meter langen Wels gefangen. Um den Fisch sicher an Land zu ziehen, mussten die beiden Angler jedoch ihren Pkw zu Hilfe nehmen. Daran wurde der Fang befestigt und ans Ufer gezogen, berichteten rumänische Tageszeitungen. P.D.L.



Der Rosengarten in Temeswar.

Foto: Archiv